
**Prüfungsordnung
für den Studiengang Tourismus und Hospitality (Master of Business Administration)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 20. April 2010

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Tourismus und Hospitality. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. April 2009 und am 27. Januar 2010 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 13. Januar 2010 und 14. April 2010 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 20. April 2010 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 15 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 18 Kolloquium
- § 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 20 Master-Grad, Master-Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Anlage: Praktikumsordnung

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den Studiengang Tourismus und Hospitality mit dem Abschluss „Master of Business Administration (MBA)“ an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit und Leistungsumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Sie umfasst vier theoretische Studiensemester und die Master-Arbeit (5. Semester). Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

(2) Der Abschluss ist erworben, wenn mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte erzielt worden sind.

(3) Der Studiengang Tourismus und Hospitality ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang mit einer Kombination aus Selbststudium und Präsenzphasen, der mit dem Abschluss „Master of Business Administration (MBA)“ endet. Der Weiterbildungsstudiengang vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse über Konzepte, Methoden und Techniken des Managements von Unternehmen im Allgemeinen sowie von Unternehmen und Institutionen im Bereich des Sports im Besonderen.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie aus der Master-Arbeit und dem Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 6 Abs. 1 benotet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) An den Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund der folgenden Voraussetzungen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden für den Studiengang Tourismus und Hospitality (MBA) das ganze Semester vor der jeweiligen Modulprüfung eingeschrieben ist:

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium sowie
2. Berufserfahrungen von mindestens einem Jahr Dauer.

(2) Bewerber, die im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, werden unter Auflage zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen sowie eines Praktikumsberichts zu erbringen, die nicht in die Gesamtnote mit einfließen. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung (Anlage).

(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt automatisch beim Zentralen Prüfungsamt am Ende des Semesters, in dem die entsprechenden Module angeboten werden. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt gegenüber zu erklären.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Kandidat die Master-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind in Form einer Klausur, durch schriftliche Hausarbeiten oder durch Referate zu erbringen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt. In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches theoretisch anspruchsvolle Aufgaben lösen und Themen mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden auf hohem Niveau bearbeiten kann.

(2) Klausuren dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut sein. Ihre Dauer beträgt 90 Minuten.

(3) Der Umfang schriftlicher Hausarbeiten liegt bei maximal 25 Seiten. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(4) Referate dauern mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

(5) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote (§ 19) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis ausgeschlossen.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin, d.h. in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres zu wiederholen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Für jede bestandene Modulprüfung erhält der Kandidat die zugeordneten ECTS-Kreditpunkte.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 72 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen gesammelt wurden sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium (insgesamt 18 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Modulprüfung, die Master-Arbeit oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden ist.

(4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(5) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 9

Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres zu wiederholen.

§ 10

Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen aus Studiengängen an anderen Hochschulen oder aus weiterbildenden Studien an der Fachhochschule Schmalkalden werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen diesem Studiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Prüfungsausschuss der Fakultät

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören fünf Professoren und zwei studentische Mitglieder der FH Schmalkalden an; in Angelegenheiten, die den Studiengang Tourismus und Hospitality (MBA) betreffen, gehören ihm zusätzlich zwei externe Vertreter kooperierender Bildungspartner an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12
Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

§ 13
Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet
1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
 2. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 10),
 3. über die Bestellung der Prüfer (§ 12),
 4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Master-Arbeit (§ 16 Abs. 4).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

§ 14
Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

- (1) Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und Erkenntnisse selbständig zu entwickeln.
- (2) Die Modulprüfungen der Master-Prüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 15
Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Es sind folgende 15 Modulprüfungen (14 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul) erfolgreich abzulegen, wobei die zugeordneten ECTS-Kreditpunkte in Klammern angegeben sind:

Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsrecht	(6)
Unternehmensführung und Personalmanagement	(6)
Methodische Grundlagen	(6)
Kosten- und Leistungsrechnung	(4)
Finanzmanagement	(5)
Entrepreneurship	(5)
Projektmanagement und Soft Skills	(4)
Tourismusökonomie	(4)
Touristisches Dienstleistungsmanagement	(4)
Strategische Managementansätze im Tourismus	(5)
Tourismusarten und Produktentwicklung	(5)
Hospitality Management	(4)
Hotelmanagement	(5)
Management von Gastronomiebetrieben	(5)
Wahlpflichtmodul:	(4)
- Aviationmanagement	
- Ökologie und Nachhaltigkeit	

- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 16

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig und qualifiziert unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit wird von einer der in § 12 benannten Personen ausgegeben und betreut.
- (3) Die Ausgabe der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Master-Arbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat 15 Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 24 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 8 Wochen verlängert werden.

§ 17

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den Betreuer und durch einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein.
- (3) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (4) Die Bewertung der Master-Arbeit geht mit acht Neunteln in die Bewertung der Gesamtleistung „Master-Arbeit und Kolloquium“ ein.

§ 18

Kolloquium

- (1) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Master-Arbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Master-Arbeit entnommen ist.
- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn 72 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht sind und die Master-Arbeit bestanden ist.
- (3) Das Kolloquium wird analog § 6 Abs. 1 benotet. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten.
- (6) Die Bewertung des Kolloquiums geht mit einem Neuntel in die Bewertung der Gesamtleistung „Master-Arbeit und Kolloquium“ ein.

§ 19

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktzahl im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktzahl gewichteten Einzelnote
 - a) der Modulprüfungen,
 - b) der Master-Arbeit und des Kolloquiums.

Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit, die Note der Master-Arbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

§ 20

Master-Grad, Master-Urkunde und Diploma Supplement

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad eines „Master of Business Administration (MBA)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 21

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 20. April 2010

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Anlage

**Praktikumsordnung für den Studiengang Tourismus und Hospitality
(Master of Business Administration)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Bewertung
- § 3 Praktikumsziel
- § 4 Leitung und Betreuung
- § 5 Status der Praktikanten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung des Vollzeitpraktikums für Studierende des Studienganges Tourismus und Hospitality (MBA), welche im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben und deshalb nur unter Auflage zum Studium zugelassen werden (§ 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

**§ 2
Dauer und Bewertung**

(1) Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen sowie eines Praktikumsberichts zu erbringen, die nicht in die Gesamtnote mit einfließen.

(2) Für berufstätige Studierende besteht die Möglichkeit, den Nachweis des Vollzeitpraktikums durch eine projektgebundene Tätigkeit über den Zeitraum von 23 Wochen bei der aktuellen Arbeitsstelle zu erbringen.

(3) Einschlägige berufliche Erfahrungen, die über die zur Zulassung notwendige zweijährige Berufserfahrung hinausgehen und mindestens 23 Wochen umfassen, können auf Antrag als Praktikum angerechnet werden.

(4) Auf der Grundlage des Praktikumsberichts und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Studierenden das Vollzeitpraktikum erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

**§ 3
Praktikumsziel**

Ziel des Vollzeitpraktikums ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Absolvent mit dem Abschluss Tourismus und Hospitality (MBA) relevant sind.

**§ 4
Leitung und Betreuung**

(1) Eine Praktikantenbetreuung wird durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften gewährleistet.

(2) Das Vollzeitpraktikum wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.

(3) Nach Zustimmung des wissenschaftlichen Leiters des Studienganges Tourismus und Hospitality (MBA) der Fakultät Wirtschaftswissenschaften schließen die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:

1. die Verpflichtung der Studierenden:
 - a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,

- d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
 - e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;
2. die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:
- a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
 - b) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
 - c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
 - d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
- (4) Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden unverzüglich dem wissenschaftlichen Leiter zu übergeben.

§ 5

Status der Praktikanten

(1) Die Studierenden sind während des Vollzeitpraktikums nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(2) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.